

- Entwurf 10. März 2025 -

REGIONALPLAN

REGION NÜRNBERG (7)

23. Änderung

- Änderung Kapitel 6 „Energieversorgung“
 - Teilkapitel 6.2.1 „Windkraft“

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom

Verbindlich erklärt mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken
vom

In Kraft getreten am

Bearbeiter:
Regionsbeauftragter bei der Regierung von Mittelfranken

Herausgeber:
Planungsverband Region Nürnberg

23. Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg (7)

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Die allgemeinen Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplans der Region Nürnberg (RP 7) sind Art. 14 bis 18 sowie Art. 21 und Art. 22 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) i. V. m. § 7 Abs. 3 und § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

2. Änderungen

Gemäß Art. 21 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) sind die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest. Hierzu zählen unter anderem auch regionsweit raumbedeutsame Festlegungen zur Energieversorgung (Art. 21. Abs. 2 BayLplG).

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf soll das Regionalplankapitel 6.2.1 „Windkraft“ überarbeitet und an neue fachliche und rechtliche Grundlagen angepasst werden. Im Einzelnen sollen über eine Teilfortschreibung des Kapitels folgende Bereiche überarbeitet werden:

- Überarbeitung des Kriterienkatalogs Windkraft
- Neufassung der Erfordernisse der Raumordnung (Ziele und Grundsätze) sowie Begründungstexte
- Neuaufnahme von Vorranggebieten Windkraft (teilweise im Anschluss an bestehende Windenergiegebiete)
- Streichung eines bestehenden Vorbehaltsgebietes (WK 58) im Zuge eines Flächentausches (Neuaufnahme Vorranggebiet WK 107)

Die Teilfortschreibung im Zuge der 23. Änderung und das dazugehörige Beteiligungsverfahren beschränken sich auf die aufgeführten Punkte. Die Bestandteile des Kapitels 6.2.1 „Windkraft“, die nicht Bestandteil der Teilfortschreibung sind, sind im Text farblich markiert (Graueinfärbung), um die Übersichtlichkeit zu erhöhen.

Überarbeitung des Kriterienkatalogs Windkraft

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 6.2.1 (Z) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Neben Photovoltaik, Wasserkraft, Bioenergie und Tiefengeothermie zählt hierzu auch die Windkraft (vgl. LEP 6.2). Im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten sind in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen (vgl. LEP 6.2.2 (Z)). Ergänzend können auch Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen festgelegt werden (vgl. LEP 6.2.2 (G)). Unter Bezugnahme auf das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) gilt zudem das verpflichtende Teilflächenziel für jede Planungsregion, bis zum 31.12.2027 1,1% der Regionsfläche im Regionalplan darzustellen. Im Begründungstext zu LEP 6.2.2 heißt es darüber hinaus: „Angesichts des im WindBG festgelegten weiteren Flächenbeitragswertes bis zum 31. Dezember 2032 von bayernweit 1,8 % der Landesfläche bietet sich eine bereits über den Flächenbeitragswert von 1,1 % deutlich hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten an (...).“

Gemäß dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen (hierzu zählen u.a. auch Windkraftanlagen) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (vgl. § 2 EEG).

Dies bedeutet, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien bei Abwägungsentscheidungen berücksichtigt werden muss und diese bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als

vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden müssen. Konkret sollen erneuerbare Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.¹

Im Bereich des Naturschutzrechts werden über den § 26 Abs. 3 BNatSchG Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu bewertet und Landschaftsschutzgebiete mit Ausnahme einiger Fallkonstellationen, die ebenfalls Bestandteil des § 26 BNatSchG sind, für die Windenergie geöffnet.

Laut LEP 6.2.2 (Z) sind in jedem Regionalplan Steuerungskonzepte für Vorranggebiete in erforderlichem Umfang festzulegen. Dabei ist sich auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.

Vor dem Hintergrund dieser neuen rechtlichen Rahmenbedingungen ist eine Überarbeitung des Kriterienkatalogs unabdingbar.

Bezüglich der Referenzwindenergieanlage wird eine Anlagenhöhe (Gesamthöhe) von ca. 200m zu Grunde gelegt.² Betrachtet man die durchschnittliche Konfiguration aller 57 zum Zeitpunkt der Planerstellung in der Planungsregion Nürnberg zugebauten Anlagen³ beträgt die durchschnittliche Gesamthöhe 188 m. Hierbei zeigt sich durchaus eine gewisse Bandbreite in der Höhe der Einzelanlagen, die u.a. auch in den großen regionalen Unterschieden, was Windgeschwindigkeiten und Standortgüte in der Region Nürnberg anbelangt, begründet liegt. Daher ist unabhängig von der relativ pauschalen Zugrundelegung einer allgemeinen Referenzanlage im Rahmen der Plankonzeption bei allen Gebieten eine Einzelfallbetrachtung im Hinblick auf Standortgüte und Windgeschwindigkeit durchgeführt worden.

Die einzelnen Kriterien des Katalogs sowie deren Einstufung als Ausschluss- oder Restriktionskriterium (AK bzw. RK) basieren auf Fachbeiträgen und Einschätzungen der jeweils zuständigen Behörden und Fachressorts sowie auf den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen und Rechtsprechungen. Zudem werden der Konzeption neben rechtlichen und/oder fachlichen Ausschlusskriterien auch planerische Ausschlusskriterien zu Grunde gelegt, die der Planungsverband Region Nürnberg selbst definiert hat, um eine verträgliche und gesamtsystemale ausgewogene und aufeinander abgestimmte Realisierung des Steuerungskonzepts sicherzustellen. Hierzu gehören beispielsweise die gewählten Abstände zu Siedlungsbereichen. Restriktionskriterien kennzeichnen Bereiche, in denen die Darstellung von Windenergiegebieten nicht per se ohne weitere Prüfung fachlich und/oder rechtlich ausgeschlossen ist, aber unterschiedlich hohe Raumwiderstände existieren, die der Windenergienutzung potenziell entgegenstehen können. Daher sind Restriktionskriterien im Rahmen des gesamtsystemalen Abwägungsprozesses zu betrachten und dem überragenden öffentlichen Interesse der Windenergie und der Tatsache, dass diese der öffentlichen Sicherheit dient, gegenüberzustellen. In konkreten Fällen können Restriktionen u.U. auch dazu führen, dass nach eingehender Prüfung auf die Darstellung von Windenergiegebieten in bestimmten Bereichen aus fachlich-planerischen und/oder rechtlichen Gründen verzichtet wird.

Bei der Teilfortschreibung des Regionalplankapitels 6.2.1 Windkraft wurden die in der Anlage zu 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ dargestellten Kriterien bei der Plankonzeption zugrunde gelegt. Kommunale Planungen und Fachplanungen wurden, soweit bekannt, bei der Erstellung des Konzepts ebenfalls berücksichtigt, sofern ein hinreichend konkreter Planungsstand zum Zeitpunkt der Konzeption gegeben war.

Im Einzelnen sind die Kriterien folgendermaßen begründet:

¹ Vgl. Deutscher Bundestag (2022): Drucksache 20/1630 – Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, S. 159.

² Die durchschnittliche Anlagenkonfiguration neu installierter Anlagen lag im Jahr 2023 in Deutschland bei einer Gesamthöhe von 206m (vgl. https://www.windguard.de/statistik-jahr-2023.html?file=files/cto_layout/img/unternehmen/windenergiestatistik/2023/Jahr/Status%20des%20Windenergieausbaus%20an%20Land_Jahr%202023.pdf (Stand: 22.08.2024); In Bayern lag die Gesamthöhe bei 219m, bei allerdings nur 7 WEA. Betrachtet man angesichts dieser geringen Fallzahl einen Betrachtungszeitraum von 5 Jahren, so lag der Wert bei ca. 204m.

³ Zugebaute Anlagen bis zum 31.12.2023 (Letztes Bezugsjahr zum Zeitpunkt der Finalisierung des Kriterienkatalogs für das Windkraftkonzept (Beschluss des Kriterienkatalogs am 02.12.2024), zu dem für einen kompletten Jahreszeitraum Daten vollständig vorlagen.)

Siedlung:

Siedlungsflächen (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Sonderbauflächen (sofern der Windkraft entgegenstehend), Gebäude im Außenbereich usw.) stehen aus faktischen Gründen nicht für die Darstellung von Windenergiegebieten zur Verfügung und stellen daher Ausschlusskriterien dar. Die zu Grunde gelegten Siedlungsabstände gemäß Kriterienkatalog gewährleisten in der Regel einen ausreichenden Schutz der Bevölkerung und lassen zudem im Anschluss daran bei der zu Grunde gelegten Referenzwindenergieanlage eine relativ hohe Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen realistisch erscheinen. Dies ersetzt nicht das konkrete Anlagengenehmigungsverfahren, sondern stellt einen planerisch-konzeptionellen Umgang mit dieser Thematik dar, der den entsprechenden zugrundeliegenden fachlichen und rechtlichen Grundlagen (z.B. Belang der optisch bedrängenden Wirkung gemäß § 249 BauGB) entsprechend Rechnung trägt. Bei den konkreten Gebietszuschnitten wurden jenseits dieser pauschalen planerischen Siedlungsabstände auch Faktoren, wie Topographie, Hauptwindrichtung, Vegetation, Schwerpunkte der kommunalen Entwicklungsüberlegungen usw. mit gewichtet.

Verkehr und Energie:

Die Infrastrukturtrassen im verkehrlichen und Energiebereich wurden, soweit kartographisch im regionalplanerischen Maßstab 1: 100.000 darstellbar, kartographisch ausgeschlossen oder verbal aus der Potenzialflächenkulisse ausgenommen. Zudem wurden gewisse planerische Puffer zu diesen als Ausschlusskriterien definiert. Diese orientieren sich im Verkehrsbereich an den jeweiligen Anbauverbotszonen; gemäß § 9 FernStrG: 40m zu Bundesautobahnen und 20m zu Bundesstraßen, 20m zu Staatsstraßen und 15m zu Kreisstraßen (gem. Art 23 und 24 BayStrWG) sowie 50m zu Bahnlinien laut Art. 3 BayESG. Da Rotoren die Anbauverbotszonen regelmäßig nicht überstreichen sollen, wurde zudem ein gewisser Puffer zu diesen Abständen hinzuaddiert, so dass auch vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Darstellbarkeit 100m zu den verkehrlichen Infrastrukturtrassen als planerischer Ausschluss definiert wurden.

Bezüglich Freileitungen ab 110 kV wurde ebenfalls ein planerischer Puffer von 150m angelegt, da bei Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen regelmäßig ein Richtwert in Form des einfachen Rotordurchmessers als fachlich erforderlich angesehen wird. Bezüglich überörtlicher Gasleitungen wurde auf einen Puffer verzichtet, da hier die einzuhaltenden Abstände in hohem Maße einzelfallabhängig sind und daher den konkreten Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben müssen. Grundsätzlich stellen die hier definierten Abstände planerische Mindestabstandswerte dar, die je nach konkreter Einzelfallgestaltung unter Umständen auch überschritten werden müssen, da die konkrete Detailprüfung abhängig von der konkreten Anlagenplanung erfolgen muss, die bei der Flächendarstellung auf regionalplanerischer Ebene regelmäßig nicht bekannt ist. Auf Basis des konkreten Anlagentyps, des Anlagenstandorts usw. sind daher potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auszu-schließen.

Militär, ziviler Flugverkehr, Richtfunk, Radar:

Die Region Nürnberg ist mit zahlreichen militärischen Restriktionen und Ausschlussbereichen überlagert, deren Ermittlung sich in Teilen schwierig gestaltete, so dass lediglich die Belange berücksichtigt werden konnten, die bei der Plankonzeption hinreichend konkret bekannt waren. Zudem wurden nur die militärischen Belange vertieft betrachtet, die in Bereichen mit Potenzialgebieten für die Darstellung von Windenergiegebieten lagen. In der Region Nürnberg sind sowohl militärische Belange der Bundeswehr, wie auch des U.S. Militärs tangiert. Militärische Anlagen (Kasernen, Truppenübungsplätze, Wehrtechnische Dienststellen usw.) wurden als Ausschlusskriterium behandelt. In der Region Nürnberg befindliche bzw. in diese hineinragende militärische Interessens- und Schutzbereiche gibt es sowohl seitens der Bundeswehr, wie auch des U.S. Militärs. Hierzu zählen u.a. die Interessensbereiche für den Flugbetrieb und/oder für die Luftverteidigung der Plätze Grafenwöhr, Ansbach und Illesheim, Neuburg a.d. Donau, Niederstetten und Ingolstadt/Manching. Die Jettiefflugstrecke ED-R 150 tangiert die Region Nürnberg im Süden. Im

Landkreis Roth befindet sich die Otto-Lilienthal-Kaserne mit dazugehörigem Bauschutzbereich, der als Restriktionskriterium behandelt wird. In Greding ist die Wehrtechnische Dienststelle (WTD) 81 beheimatet, die radartechnische Prüfverfahren durchführt, die regelmäßig nicht beeinträchtigt werden dürfen. Auch im Süden der Region Nürnberg befindet sich die Verteidigungsanlage Reinwarzhofen mit dazugehörigem Schutzbereich. Die militärischen Interessens- bzw. Schutzbereiche stellen Restriktionskriterien dar, wobei die Schutzbereiche in der Regel ein starkes Restriktionskriterium darstellen, die militärischen Interessensbereiche hingegen stärker einzelfallbezogen zu betrachten sind. Als besonders hochrangige Restriktionskriterien wurden Bereiche gewertet, die lediglich Anlagenhöhen zulassen würden, die die Höhe der zugrunde gelegten Referenzanlage unterschreiten sowie auch die Schutzzonen um militärische Anlagen. Bezüglich potenzieller Erweiterungsvorhaben des Interessensbereichs der WTD 81 oder der Ausweisung eines größeren Schutzbereichs lagen während der konzeptionellen Phase der Regionalplanfortschreibung keine gesicherten bzw. zum Teil auch widersprüchliche Aussagen seitens der militärischen Stellen vor, die nicht abschließend verifiziert werden konnten. Ein hinreichend konkreter Planungsstand war zum Zeitpunkt der Erstellung der Planunterlagen nicht bekannt.

Bezüglich des zivilen Flugverkehrs werden Verkehrslandeplätze, Flugplätze für Segelflug und Sonderlandeplätze inkl. UL-Flugplätze sowie Hubschrauberlandeplätze als Ausschlusskriterien behandelt. Restriktionen ergeben sich insbesondere durch den internationalen Flughafen Nürnberg bzw. dessen Bauschutzbereich sowie den Anlagenschutzbereich von DVOR und den Radius um die Radaranlage des Flughafens Nürnberg. Weiter wurden im Rahmen der Planerstellung durch das Luftamt Nordbayern notwendige Prüfradien um Landeplätze (4 km zu Verkehrslandeplätzen und Sonderlandeplätzen und 2,5 km zu Flugplätzen für Segelflug, UL-Flugplätze und Hubschrauberlandeplätze) gefordert, innerhalb derer ausschließlich über eine strukturierte Einzelfallbetrachtung Windkraftanlagen errichtet werden können, so dass auch diese als Restriktionskriterien anzusehen sind.

Laut dem maßgeblichen NfL I – 92/13 „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ vom 02.05.2013 sollen unbeschadet der Anforderungen der Hindernisbegrenzung im Bereich der Platzrunden von zivilen und militärischen Flugplätzen keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb der geplanten oder festgelegten Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten. Daher wurden diese Bereiche ebenfalls als Ausschlusskriterien gewertet.

Anlagen des deutschen Wetterdienstes (DWD) können durch Windkraftanlagen beeinträchtigt werden. Besonders sensibel ist hier ein 5km-Radius um die Wetterradaranlagen zu werten, in dem eine Einzelfallprüfung zu erfolgen hat (vgl. hierzu Maßnahmenpapier vom 05.04.2022 – Funknavigation Wetterradar (bmwk.de)). In der Region Nürnberg ragt der 5km-Radius um die geplante Wetterradarstation bei Petersaurach in Westmittelfranken nicht hinein. Jedoch befinden sich Bereiche der Region Nürnberg innerhalb eines 15km-Radius um diese geplante Anlage, wo die Belange der Windkraft sich allerdings regelmäßig durchsetzen, weshalb dieser Bereich lediglich als sehr geringes Restriktionskriterium gewertet wurde, zumal die Station noch nicht in Betrieb ist.

Bei militärischen und zivilen Richtfunktrassen, die die Region an vielen Stellen durchschneiden, wurde auf eine regionalplanerische Pufferung dieser Trassen verzichtet. Eine Beeinträchtigung der Trassen an sich ist zwar unzulässig, jedoch können mögliche Beeinträchtigungen regelmäßig erst im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren einzelfallbezogen geprüft werden, wenn entsprechende konkrete Anlageninformation (genauer Standort der Anlage, Anlagentyp, Anlagenhöhe usw.) vorliegen.

Wasser:

Binnengewässer (natürliche und künstliche Stand- und Fließgewässer, inkl. Bundeswasserstraßen, Wasserspeicher und Hochwasserrückhaltebecken) sind faktisch als Ausschlusskriterien zu werten. Gleiches gilt für Überschwemmungsgebiete (vgl. § 78 (1) WHG). Da Überschwemmungsgebiete in der Region Nürnberg zumeist in Bereichen mit ohnehin ungünstigen Windhöufigkeiten (Tallagen) situiert sind, spielte dieses Ausschlusskriterium bei der Plankonzeption jedoch keine größere Rolle. Die Frage, ob Ausnahmenvorschriften im Sinne des § 78 (2) WHG bei der Gebietsausweisung zum Tragen kommen könnten, ist auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klären.

Die Zonen I und II der Wasserschutzgebiete werden als Ausschlusskriterien behandelt. Hier ist in aller Regelmäßigkeit eine Unvereinbarkeit der einschlägigen Schutzgebietsverordnungen mit der Errichtung von Windkraftanlagen gegeben. In Zonen III (ungegliedert) und III A ist die Errichtung von Windkraftanlagen laut der abgestimmten Facheinschätzung von StMUV und StMWi unter gewissen Umständen möglich (vgl. UMS vom 23.08.2023). Voraussetzung hierfür ist die Prüfung der vorherrschenden (hydro)-geologischen Erkenntnisse, die u.U. dazu führen kann, dass die Errichtung von Windkraftanlagen unter bestimmten Rahmenbedingungen und Auflagen (z.B. technische Schutzkonzepte zur Verhinderung bzw. Risikominimierung des Austritts von wassergefährdenden Stoffen, Spezialgründungen usw.) fachlich zulässig sein kann. Voraussetzung ist ein entsprechender Fachbeitrag der zuständigen wasserwirtschaftlichen Stellen. Darin enthaltene potenzielle Bedingungen und Auflagen für nachgelagerte Anlagengenehmigungsverfahren wurden in den Begründungstext des Regionalplans übernommen. Eine Überlagerung der Zonen III B mit Windenergiegebieten ist hingegen in der Regel möglich. Sollte dies in Ausnahmefällen nicht möglich sein, so bedarf dies einer entsprechenden Begründung der wasserwirtschaftlichen Fachstellen. Gleiches gilt für die Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung im Regionalplan wie auch für die Bereiche in den Karstgebieten des Malm, die in Trinkwassereinzugsgebiete von Quellen bzw. Brunnen im Karst mit geringer Schutzfunktion und den unbekannten Fließwegen und -zeiten reichen und die hydrogeologisch besonders hochsensible Gebiete darstellen. Auch hier wurden potenzielle Auflagen und Bedingungen in den Begründungstext zum Regionalplan übernommen. Potenziell einzelfallbezogen einzuhaltende Puffer/Abstände zu Binnengewässern ergeben sich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse aus der tatsächlich geplanten Bauweise der Windenergieanlage. Dies ist im Anlagengenehmigungsverfahren zu bewerten.

Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz:

Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile wurden bei der Planerstellung als Ausschlusskriterien definiert. Auf Grundlage des § 23 BNatschG ist in Naturschutzgebieten ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich, wodurch alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten sind. Auch geschützte Landschaftsbestandteile wurden analog als Ausschlusskriterium behandelt. Diese sollen bedeutende Teile der Kulturlandschaft sichern, die einen besonderen Wert für das Orts- und Landschaftsbild oder für Biotopverbundsysteme besitzen.

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatschG sind ebenfalls als Ausschlusskriterium eingestuft. Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden laut § 30 BNatschG gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Auf Grund ihrer oftmals geringen Größe und des regionalplanerischen Maßstabs von 1:100.000 in Verbindung mit der Signatur der Windenergiegebiete im Regionalplan sind Biotope oftmals kaum als Ausschlussbereiche innerhalb dargestellter Windenergiegebiete darstellbar. Daher wurden diese textlich in den Begründungstext des Regionalplans aufgenommen. Auch zu Ausgleichs- und Ersatzflächen wurden entsprechende Aussagen in die Datenblätter im Teil B des Umweltberichts aufgenommen da diese ebenfalls oftmals kleinteilig und schwer kartographisch darstellbar sind. Diese Flächen werden als Restriktionskriterium behandelt, da deren Inanspruchnahme bei entsprechendem erneuten Ausgleich nicht per se ausgeschlossen ist.

Für die Ausweisung von Windenergiegebieten wurde der Regionalplanung seitens des Landesamts für Umwelt (LfU) ein Fachbeitrag zu Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten zur Verfügung gestellt, um Artenschutzbelange auf Ebene der regionalplanerischen Flächendarstellung entsprechend in der Plankonzeption mit behandeln und berücksichtigen zu können. Bei den Dichtezentren handelt es sich um die Schwerpunktorkommen kollisionsgefährdeter Arten, d.h. um Gebiete, in denen Reviere in hoher Dichte nachgewiesen sind und die eine für diese Art günstige Habitateignung aufweisen, so dass eine hohe Reproduktionsrate dieser Arten langfristig möglich ist. Über den Schutz der Dichtezentren soll ein bayernweiter günstiger Erhaltungszustand der kollisionsgefährdeten Vogelarten dauerhaft sichergestellt werden. Diese Funktion können Dichtezentren dann ausüben, wenn sie einen signifikanten Teil der bekannten Populationen der kollisionsgefährdeten Vogelarten erhalten (Die Kategorie 1 der Dichtezentren umfasst 25% der Population, die Kategorie 2 beinhaltet 50% der Population). In der Region Nürnberg sind zahlreiche Potentialgebiete für Windenergie mit Dichtezentren überlagert. Zum planerischen Umgang mit Dichtezentren auf regionalplanerischer Ebene ist das gemeinsame UMS vom 04.08.2023 von StMUV und StMWi einschlägig. Demzufolge ist in Dichtezentren der Kategorie 1 grundsätzlich ein sehr hoher Raumwiderstand, bei Dichtezentren der Kategorie 2 ein hoher Raumwiderstand anzunehmen. Beide Kategorien sind gemäß des o.a. UMS der regionalplanerischen Abwägung grundsätzlich zugänglich. Letztlich bedarf es bei der Überlagerung von Windenergiegebieten mit Dichtezentren stets einer entsprechenden Einzelfallprüfung. Diese wurde in Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen durchgeführt.

Auch ornithologisch lokal bedeutsame Gebiete (z.B. Wiesenbrüterkartierung) wurden in dieser Art als Restriktionskriterien gewertet, ebenso bekannte Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten.

Natura 2000 – Gebiete (FFH- und SPA-Gebiete) werden rechtlich als Restriktionsgebiete erachtet (vgl. Einstufung der Natura 2000 – Gebiete durch das LfU als „orangene Flächen“ in der Gebietskulisse Windkraft, die regelmäßig nicht mit Windenergiegebieten überplant werden sollen). Zudem wurde eine einzelfallbezogene Betrachtung der Umgebung der SPA-Gebiete seitens der höheren Naturschutzbehörde durchgeführt (Umgebungsschutz). Maßgeblich ist in beiden Fällen die Fragestellung, ob die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt sind. Im Rahmen einer Verträglichkeitsabschätzung wurden daher potenzielle Auswirkungen möglicher Windkraftanlagen geprüft. Werden im Rahmen einer solchen Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen attestiert, greift § 34 Abs. 2 BNatSchG, was zur Folge hat, dass die Unzulässigkeit gegeben ist. Ggf. ist es möglich, über geeignete Schutz- und/oder Kompensationsmaßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle zu gelangen. Hierbei ist insbesondere der § 45b BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 und 2 zu nennen. Voraussetzung ist ein günstiger Erhaltungszustand der jeweiligen kollisionsgefährdeten Art. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, was in der Region Nürnberg in Bezug auf die Natura 2000 – Gebiete oftmals der Fall ist, müsste eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Diese ist jedoch u.a. auf Grund lückenhafter Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nach Rücksprache mit den naturschutzfachlichen Stellen nicht umsetzbar.

Landschaft und Erholung:

Flächenhafte Naturdenkmäler sind im Kriterienkatalog als Ausschlusskriterium definiert. Einschlägig ist hierbei § 28 BNatSchG. Naturdenkmäler haben zumeist auch einen punkthaften oder kleinteiligen Charakter. Auf Grund des regionalplanerischen Maßstabs von 1:100.000 sind diese kaum kartographisch fassbar, so dass diese ggf. mit Hinweisen im Begründungstext behandelt wurden.

Bezüglich der Landschaftsschutzgebiete ist der § 26 Abs. 3 BNatSchG einschlägig. Demzufolge sind Landschaftsschutzgebiete für die Darstellung von Windenergiegebieten geöffnet, sofern keine Überlagerung mit Natura 2000 – Gebieten und/oder UNESCO-Kultur- und Naturerbestätten gegeben ist. In diesen Fällen wäre weiterhin ein Ausschluss gegeben. Daher werden Landschaftsschutzgebiete, die nicht in dieser Form überlagert sind als Restriktionskriterien behandelt, was auch der Tatsache Rechnung trägt, dass im Regionalplan der Region Nürnberg an vielen Stellen der Schutz der Landschaftsschutzgebiete thematisiert ist.

Visuelle Leitlinien gemäß Fachbeitrag Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – Region 7 des LfU sowie Gebiete mit charakteristischer landschaftlicher Eigenart, gemäß Fachbeitrag Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild des LfU werden als Restriktionskriterien gewertet. Je höher die Einstufung der charakteristischen landschaftlichen Eigenart bzw. der Grad der Fernwirkung der visuellen Leitlinien, desto höher in der Regel die Restriktion, wobei hier stets eine Einzelfallprüfung vonnöten ist, da z.B. auch infrastrukturelle Vorprägungen usw. mit bei der Bewertung berücksichtigt werden müssen. Auch die Erholungsschwerpunkte gem. Regionalplan sowie die regionalen Grünzüge mit Erholungsfunktion sind als Restriktionskriterien eingestuft. Auch hier ist eine Einzelfallbetrachtung unabdingbar, um die Frage der Beeinträchtigung bzw. deren Grad zu ermitteln. Im Falle der regionalen Grünzüge ist hierbei RP (7) 7.1.3.2 (B) einschlägig, wonach lediglich Planungen und Maßnahmen zulässig sind, die die dem jeweiligen Grünzug zugewiesenen Funktionen nicht beeinträchtigen. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete gem. RP (7) 7.1.3.1 sowie bedeutsame Kulturlandschaften (laut Fachbeitrag LfU Stand 05.06.2013) sind ebenfalls als Restriktionskriterien definiert.

Wald:

Wälder erfüllen vielfältigste Funktionen ökonomischer und ökologischer Art, fungieren als Erholungsraum, dienen dem Klimaschutz usw. Daher ist der grundsätzliche Waldflächenerhalt und dessen Mehrung auch in Art 1 Abs. 2 Nr. 1 BayWaldG verankert. Auch wenn sich das überragende öffentliche Interesse der Windkraft gem. § 2 EEG regelmäßig durchsetzt, genießt Wald auch über Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG einen gewissen Rechtsschutz im Hinblick auf die Rodung, so dass Wald allgemein als Restriktionskriterium im Kriterienkatalog mit aufgeführt ist.

Naturwaldreservate und Naturwaldflächen gemäß Art. 12a BayWaldG sind als Ausschlusskriterium definiert. Da diese Flächen zumeist sehr kleinteilig sind, spielte dieses Ausschlusskriterium bei der Plankonzeption keine größere Rolle. Gem. Art. 9 Abs. 4 BayWaldG ist eine Rodungserlaubnis bei Naturwaldreservaten i.S.d. Art. 12a BayWaldG zu versagen. Für diese Flächen besteht auch keine Ausnahmeregelung gem. Art. 9 Abs. 6 BayWaldG. Dies gilt analog für die Naturwaldflächen gem. Art. 12a Abs. 2 und geht auch aus Nr. 7.6 der Bekanntmachung „Naturwälder in Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 2.12.2020 (BayMBI. 2020 Nr. 695) hervor. Ein Ausnahmetatbestand auf Grund zwingender Gründe des öffentlichen Wohls gemäß Art. 9 Abs. 7 BayWaldG erscheint regelmäßig nicht realistisch.

Schutzwaldflächen gem. Art. 10 BayWaldG wurden ebenso, wie Erholungswälder gem. Art. 12 BayWaldG als Restriktionskriterium eingestuft. In beiden Fällen ist eine Rodungserlaubnis gem. Art. 9 Abs. 4 BayWaldG zu versagen, sofern nicht laut Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayWaldG Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten wären bzw. gem. Satz 1 Nr. 2 die Erholungsfunktion des Waldes nicht geschmälert wird. Da dies im Einzelfall zu prüfen ist, wurden die Wälder als Restriktionskriterium eingestuft.

In der Region Nürnberg ist die Metropole Nürnberg-Fürth-Erlangen-Schwabach in großem Umfang von Bannwäldern gem. Art. 11 BayWaldG umgeben. Diese haben eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder die Luftreinigung und können zudem in besonderem Maße dem Schutz vor Immissionen dienen. Auch der Regionalplan weist dem Wald im Verdichtungsraum eine besondere Bedeutung zu. Gem. RP (7) 5.4.4.1 (Z) ist die Flächensubstanz des Waldes zu erhalten sofern sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist. Laut Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG kann im Bannwald eine Rodungserlaubnis erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann. Da dies jeweils im Einzelfall zu prüfen ist, wurde Bannwald als Restriktionskriterium eingestuft. Dies gilt nicht für den Fall, dass Bannwald zugleich mit Natura 2000 – Gebieten überlagert ist, was in der Region Nürnberg zum Großteil der Fall ist. Hier überlagern sich zwei derart hochwertige Restriktionskriterien, dass diese Fallkonstellation planerisch als Ausschlusskriterium definiert wurde.

Waldfunktionspläne gem. Art. 6 Abs. 1 BayWaldG enthalten die Darstellung und Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder sowie ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt. Laut Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 soll die Erlaubnis zur Rodung von Wald versagt werden, wenn die Rodung Plänen im Sinn des Art. 6 widersprechen oder deren Ziele gefährden würde. Dem gegenüber steht zwar das überragende öffentliche Interesse der Windkraft gem. § 2 EEG, aber dennoch wurden die Waldfunktionspläne als Restriktionskriterium berücksichtigt, um insbesondere die Funktionen, die von der Errich-

tung von Windkraftanlagen besonders tangiert sein könnten (z.B. Bodenschutzwald, Erholungswald) entsprechend im Abwägungsprozess zu gewichten.

Boden:

Bei der Darstellung von Vorranggebieten für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen im Regionalplan wurde abschließend zu Gunsten des Bodenschatzabbaus abgewogen. Daher werden diese als Ausschlusskriterium behandelt. Gleiches gilt für bereits genehmigte Abbauvorhaben, die ebenfalls faktisch nicht zur Verfügung stehen. Bei Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen ist eine Überplanung mit Windenergiegebieten nicht per se ausgeschlossen. Daher wurden diese als Restriktionskriterium eingestuft. Allerdings sind hierbei Aspekte, wie die Rohstoffknappheit und die Standortgebundenheit der Vorbehaltsgebiete auf Grund der Lage der Rohstoffvorkommen besonders zu berücksichtigen. Da auf Ebene der Regionalplanung bei der Ausweisung von Windenergiegebieten konkrete Anlagenstandorte sowie auch Anlagenhöhen, Anlagentyp usw. regelmäßig nicht bekannt sind, wird darauf verzichtet, pauschale Abstände zu Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten einzuhalten, die in einzelnen Fällen bei der konkreten Anlagensituierung erforderlich sein können, z.B. wenn es in den Bodenschatzabbaugebieten zu Sprengungen u.ä. kommen kann. Auch sind bei vielen Vorrang und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen potenziell darin realisierbare Abbauvorhaben nicht bekannt, so dass dieser Belang letztlich den jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben muss, über die dann wechselseitige negative Beeinträchtigungen ggf. auszuschließen sind.

Geotope sind zumeist sehr kleinteilige, für die lokale Geologie typische Charakteristika aufzeigende Bereiche, die auf Grund ihrer spezifischen Gegebenheiten und Standortgebundenheit besonders schützenswert sind. Daher wurden diese ebenfalls als Restriktionskriterium eingestuft.

In der Region Nürnberg existieren in einigen Bereichen zumeist kleinteilige, partiell aber auch großflächigere Moorflächen (primär Anmoor- und Niedermoorflächen). Moorflächen stellen wichtige CO₂-Speicher dar, haben bedeutende Funktionen für den Wasserhaushalt und bieten spezielle Habitatstrukturen für Flora und Fauna. Diese Moorbodenflächen variieren, abhängig vom Erhaltungszustand und der jeweiligen Landnutzung in ihrer Bedeutung, so dass hier stets eine Einzelfallprüfung erforderlich ist. Entsprechende Hinweise wurden in die jeweiligen Datenblätter im Teil B des Umweltberichts aufgenommen.

Seismologie:

In der Region Nürnberg sind mehrere Messstationen des so genannten „Gräfenberg Arrays“ situiert (GRA2: Wildenfels – Gemeinde Simmelsdorf, GRA4: Stöppach – Gemeinde Kirchensittenbach, GRB4: Heldmannsberg – Gemeinde Pommelsbrunn). Hierbei handelt es sich nicht um seismologische Einzelstationen, sondern um Teile des o.a. Arrays, zu dem mehrere Messstandorte zusammengefasst werden, um spezielle Messaufgaben bearbeiten zu können. Das Gräfenberg Array besteht aus 13 Einzelstationen auf der Fränkischen Alb und gehört mit seiner langen kontinuierlichen Historie seismologischer Aufzeichnungen zu einer der bedeutendsten und ältesten seismologischen Messanlagen weltweit. Zudem leistet es einen zentralen Beitrag Deutschlands zur Verifikation des umfassenden Kernwaffenteststoppvertrages, beinhaltet also auch eine militärische Komponente. Aufgrund der vollständigen Registrierungen liegen Seismogramme von allen weltweiten Kernwaffentests seit den 70'er Jahren vor. Mit deren Hilfe können auch aktuelle heimliche Tests zweifelsfrei identifiziert werden. Wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass keines der 13 Elemente versetzt und zum anderen eine fortschreitende Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen (WEA) verhindert wird. Diesen Sachverhalten tragen die Regelungen im Bayerischen Windenergieerlass bzw. dessen Nachfolgeregelung (BayEnAtlas) Rechnung und basieren bezüglich der seismologischen Messstationen der BGR auf langjährigen wissenschaftlichen Untersuchungen. Daher wird im Kriterienkatalog trotz des § 2 EEG, der bislang angesetzte 5km-Radius um diese Stationen weiterhin als Ausschlusskriterium definiert, da zum einen militärische Belange der Landes und Bündnisverteidigung auch im § 2 EEG explizit ausgenommen sind (diesbezüglich sind erneuerbare Energien nicht als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzubringen) und zum anderen das Gräfenberg Array mit einer der ältesten kontinuierlichen Messreihen eine weltweite Besonderheit darstellt, die zudem nur im Verbund mit allen Einzelmessstationen wirksam ist.

Denkmalschutz:

Mit der Neufassung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (In Kraft getreten am 01.07.2023) wurde das Verhältnis zwischen Denkmalschutzbelangen und dem Ausbau erneuerbarer Energien neu geregelt. Gemäß Art. 6 Abs. 5 bzw. Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nummer 1 BayDSchG ist die Notwendigkeit einer denkmalrechtlichen Erlaubnis bei der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen nur mehr in räumlicher Nähe von „besonders landschaftsprägenden Denkmälern“ vorgesehen und vonnöten bzw. laut Art 7 Abs. 4 Satz 3 Nummer 2 BayDSchG bei möglichen Auswirkungen auf den Bestand eines Bodendenkmals. In der Region Nürnberg ist die Kaiserburg in Nürnberg als besonders landschaftsprägendes Denkmal definiert. Diese ist auf Grund der Lage im Stadtgebiet Nürnberg ohnehin nicht durch eine Errichtung von Windenergieanlagen in räumlicher Nähe gefährdet. Allerdings befinden sich auch außerhalb der Region Nürnberg besonders landschaftsprägende Denkmäler, wie das Schloss Weißenstein bei Pommersfelden in Oberfranken, das Bodendenkmal „Ehrenbürg Walberla“, das Schloss Hirschfeld in Beilngrieß oder das landschaftsprägende Ensemble Altstadt Ellingen in räumlicher Nähe. Mögliche Auswirkungen potenzieller Windenergieanlagen auf Denkmäler sind grundsätzlich einzelfallbezogen zu prüfen und abhängig von konkreten Sicht- und Wirkbeziehungen, Erscheinungsbild, Topographie, Vegetation usw. In der Regel ist laut Einschätzung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege bei besonders landschaftsprägenden Denkmälern von einer erheblichen Beeinträchtigung innerhalb eines 2,5km Radius auszugehen. Innerhalb eines 10km Radius ist zudem eine Beteiligung der denkmalschutzfachlichen Stellen angezeigt. Vor diesem Hintergrund wird ein 10km Puffer um besonders landschaftsprägende Bodendenkmäler, Baudenkmäler und Ensembles als Restriktionskriterium definiert, mit den beschriebenen Abstufungen im Grad der Restriktion. Bei Denkmälern, die nicht die Einstufung „besonders landschaftsprägend“ haben, setzt sich die Windkraft auf Basis des § 2 EEG regelmäßig durch, daher sind diese als vergleichsweise niedrigschwelliges Restriktionskriterium zu werten.

Bezüglich vorhandener Bodendenkmäler, die zumeist sehr kleinteilig vorliegen und z.T. auch nur grob kartiert bzw. in ihrem tatsächlichen Umgriff bestimmt sind, wurden entsprechende Hinweise in den Begründungstext aufgenommen, da potenzielle Beeinträchtigungen und damit einhergehende mögliche Auflagen erst im Zuge eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens geprüft werden können.

Sonstige Kriterien:

Bezüglich der Mindestgröße von Gebieten wurde eine Untergrenze von 10ha definiert. Grundaufgabe der Regionalplanung ist eine regionalplanerische Steuerung im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000. Dadurch bedingt können Gebiete, die deutlich kleiner, als 10 ha sind, gar nicht mehr kartographisch dargestellt werden, wodurch letztlich dann auch der Bezugsmaßstab der Regionalplanung unterschritten wird. Darüber hinaus impliziert eine regionalplanerische Steuerung der Windkraft auch eine gewisse Bündelfunktion und Lenkung der Windenergiegebiete auf größere geeignete Bereiche, um einerseits der Windkraft entsprechend Geltung zu verschaffen, andererseits aber auch andere Bereiche, die besonders sensibel oder auch weniger geeignet sind, freizuhalten. Auch vor diesem Hintergrund ergeben Gebietsdarstellungen, die eine Gebietsumgriff von 10 ha unterschreiten wenig Sinn. Auch im Hinblick auf den Netzanschluss wären zahlreiche Kleinstgebiete wenig zielführend, da diese nicht flächendeckend an das Leitungsnetz angebunden werden können. Und auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht sind größere zusammenhängende Gebiete sinnvoll, da hier Fixkosten über die Realisierung mehrerer Windkraftanlagen umgelegt werden können. Gebiete mit einer Größe von 10ha bis 30 ha werden als Restriktionskriterium gewertet. Auch hier sind die für die Gebiete kleiner 10 ha beschriebenen Aspekte in der Regel einschlägig, jedoch in geringerem Umfang, so dass hier in Einzelfällen auch Gunstkriterien gegeben sein können, die eine Gebietsdarstellung nicht ausschließen, wie z.B. überdurchschnittliche Windgeschwindigkeiten, gute Netzanbindungsmöglichkeiten, gegebene Erschließungswege usw. Deshalb wird für Gebiete in dieser Größenordnung kein Ausschluss definiert, wenngleich in den meisten Fällen eine betriebswirtschaftlich rentable Projektierbarkeit ebenfalls schwierig sein dürfte. Zudem erfüllen auch die Flächen dieser Größenordnung den Konzentrations- und Bündelungsgedanken eines regionalplanerischen Plankonzepts nur bedingt.

Auch die Entfernung zu Hochspannungsleitungen, Umspannwerken und Netzkupplern (bestehend oder geplant) wird als Restriktionskriterium gewichtet, da mit zunehmender Entfernung zu diesen die betriebswirtschaftliche Rentabilität und Betreibbarkeit von Windkraftanlagen abnimmt.

Jenseits dieser Fachbelange stellt die Frage nach ausreichender Standortgüte und Windgeschwindigkeit eine der wichtigen Determinanten bei der Gebietsfindung dar. Insbesondere im mittelfränkischen Becken sind in der Region Nürnberg zum Teil eher unterdurchschnittliche Windgeschwindigkeiten

vorherrschend. Um insgesamt betrachtet einen wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen in den dargestellten Windenergiegebieten zu gewährleisten, wurden folgende Parameter als Untergrenze und damit als Ausschlusskriterium definiert: Auf Basis des Bayerischen Windatlas 2021 wird eine mittlere Windgeschwindigkeit von 4,8m pro Sekunde in 160m Höhe als Untergrenze für die Darstellung eines Windenergiegebiets im Regionalplan definiert. Analog dazu wurde auch eine Standortgüte von unter 50% in 160m Höhe ebenfalls als Ausschlusskriterium festgelegt. Auch der sog. „Überlastungsschutz“ spielt bei der Darstellung von Windenergiegebieten eine Rolle, wenngleich von Windenergiegebieten an sich keine Wirkung ausgeht, sondern lediglich von potenziell in diesen errichtbaren Windenergieanlagen. Daher bleibt dieser Sachverhalt letztlich dem konkreten Anlagengenehmigungsverfahren zur abschließenden Prüfung vorbehalten. Dennoch wurde dieser Belang auch bei der Flächen-darstellung behandelt und eine Einkreisung durch Windkraftgebiete in unmittelbarer, wahrnehmungsrelevanter Umgebung > 120° als Restriktionskriterium gewertet, wobei hier stets eine Einzelfallprüfung unter den o.a. Rahmenbedingungen bzw. Einschränkungen durchgeführt wurde.

Neuaufnahme von Vorranggebieten Windkraft und Streichung eines bestehenden Vorbehaltsgebiets

Auf Basis von LEP 6.2.2 (1) (Z) und (B) hat der Planungsausschuss des Planungsverbands Region Nürnberg in der 329. Sitzung vom 26.09.2022 beschlossen, das Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplankapitels 6 „Energieversorgung“ einzuleiten. Am 26.02.2024 wurden die zu beachtenden Richtlinien für das Verfahren zur Fortschreibung des Windenergiekonzepts beschlossen. (u.a. Positivplanung mit Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Windenergiegebieten jenseits der im Regionalplan dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete). Am 02.12.2024 erfolgte der formale Beschluss des für die Aufnahme neuer Windenergiegebiete im Zuge der 23. Änderung (Teilfortschreibung des Regionalplankapitels 6.2.1 Windkraft) anzulegenden Kriterienkatalogs.

Vor diesem Hintergrund werden im Zuge der 23. Änderung des Regionalplans 32 Vorranggebiete neu ausgewiesen mit einem Gesamtgebietsumfang von ca. 2.449 ha. Inhaltlicher Teil der Fortschreibung im Zuge der 23. Änderung sind primär diese 32 neu aufgenommenen Gebiete. Diese komplettieren die bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, die nicht Gegenstand der 23. Änderung sind.

Vor dem Hintergrund des § 2 EEG, der der Windkraft eine herausgehobene Wertigkeit zuschreibt und angesichts der in den Bestandsgebieten vorherrschenden Privilegierung der Windkraft haben die Bestandsgebiete grundsätzlich einen entsprechenden Bestandsschutz. Ergänzend wird im Zuge der 23. Änderung jedoch das Vorbehaltsgebiet WK 58 im Zuge eines Flächentauschs (Neuaufnahme WK 107) aus dem Regionalplan herausgenommen, da bei der neuen Fläche größere Realisierungswahrscheinlichkeiten gegeben sind und gleichzeitig die Summenwirkung auf die Gemeinde Obermichelbach insgesamt reduziert werden kann. Bezüglich des bestehenden Vorbehaltsgebiets WK 58 stehen insbesondere luftrechtliche Belange im Zusammenhang mit dem Flughafen Nürnberg der Realisierung von Windkraftanlagen entgegen.

Der Auswahl der im Rahmen der 23. Änderung für die Ausweisung im Regionalplan vorgesehenen Vorranggebiete liegt eine Vorgehensweise zu Grunde, die auf einer umfassenden Betrachtung der Region beruht, mit dem Ziel, geeignete Gebiete sowie deren konkrete Zuschnitte zu finden, die für sich betrachtet und auch im Verhältnis zueinander eine fachlich-konzeptionelle und rechtliche schlüssige Plankonzeption unter Betrachtung und Abwägung aller bekannten relevanten Fachbelange ergeben. Hierzu wurde ein mehrstufiger Planungsprozess durchgeführt. In einem ersten Schritt wurde eine entsprechende Potenzialflächenkulisse ermittelt. Hierfür wurden auf Basis des Kriterienkatalogs, den der Planungsausschuss in der 339. Sitzung beschlossen hat die Belange und Teilbereiche ausgeschlossen, die aus faktischen, rechtlichen und/oder planerischen Erwägungen heraus nicht zur Verfügung stehen (Ausschlusskriterien). Die so verbleibende Suchraumkulisse für neue Windenergiegebiete, (d.h. abzüglich der Bestandsgebiete) von ca. 33.649 ha wurde in einem weiteren Planungsschritt einer weitergehenden Prüfung ebenfalls auf Basis des Kriterienkatalogs (Restriktionskriterien) nach einheitlichen Kriterien unterzogen. Dabei wurden auch Wechselwirkungen der Kriterien zueinander sowie im Hinblick auf die Windkraft betrachtet. Für diesen regionalplanerischen Bewertungsprozess wurde eine Vielzahl an Fachstellen hinzugezogen, darunter z.B. u.a. die höheren und unteren Naturschutzbehörden, wasserwirtschaftliche Fachstellen (Wasserwirtschaftsamt; SG Wasserwirtschaft an der Regierung), Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIADBw), U.S.-Armee, Luftamt Nordbayern, Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS), Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) usw. Ergänzend wurden zahlreiche Ortseinsichten durchgeführt, um Aspekte, wie Vegetation, Sichtbeziehungen, Summenwirkungen usw. mit in die Betrachtung einfließen lassen zu können und zahlreiche

Abstimmungsgespräche mit Kommunen und Landratsämtern geführt, um auch deren Entwicklungsüberlegungen und Einschätzungen plankonzeptionell berücksichtigen zu können. Zudem wurden in diesem Prüfschritt auch Gunstkriterien betrachtet und ggf. den Restriktionskriterien gegenübergestellt. Zu Gunstkriterien gehören z.B. gute Windgeschwindigkeiten, vorhandene Erschließungswege, räumliche Nähe zu Verteilnetzen oder Umspannwerken.

Letztlich wurden so die Gebiete identifiziert, die ggf. auch mit Maßgaben und Auflagen für spätere Genehmigungsverfahren (siehe Umweltbericht und Begründungstext) neu in den Regionalplan aufgenommen werden sollen. Hierbei wurden die Gebiete sowohl einzeln im Hinblick auf die berührten Fachbelange analysiert, als auch in ihrem Verhältnis und Wechselspiel zueinander (z.B. Summenwirkung von Gebieten). Diese Gebiete stellen somit die Bereiche dar, die bei Betrachtung aller Fachbelange die geringsten Raumwiderstände aufweisen und/oder in der Gesamtabwägung zudem über Gunstkriterien verfügen, die den ggf. negativ berührten Kriterien gegenübergestellt worden sind und in der Gesamtbetrachtung zu einem Vorrang der Windkraft und damit zur Darstellung eines Vorranggebiets geführt haben. Insgesamt sollen 32 Vorranggebiete in einer Größenordnung von ca. 2.449 ha neu dargestellt werden.

Bezüglich des konkreten Zuschnitts der Gebiete bzw. der Festlegung des konkreten Umgriffs wird ergänzend auf die Datenblätter zu den einzelnen Gebieten im standortbezogenen Teil B des Umweltberichts verwiesen. In diesen sind in tabellarischer Form die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter in den Gebieten dargestellt und auch, wie konkret die Gebietsabgrenzungen erfolgt sind. Bezüglich der umfassenden Alternativenprüfung wird auf die diesbezüglichen detaillierten Ausführungen im allgemeinen Teil A des Umweltberichts (Kapitel 6) verwiesen.

Neufassung der Erfordernisse der Raumordnung (Ziele und Grundsätze) sowie Begründungstexte:

Zu RP (7) 6.2.1.1 (Z) sowie RP (7) 6.2.1.2 (G):

Der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft liegt ab der 23. Änderung des Regionalplans der Kriterienkatalog gemäß Anlage zu 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Grunde. Gebiete, die vor der 23. Änderung in den Regionalplan aufgenommen wurden, sind nicht Gegenstand der 23. Änderung und werden nicht auf Basis des Kriterienkatalogs gemäß Anlage zu 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ einer erneuten Prüfung unterzogen. Diese haben vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses der Windkraft laut § 2 EEG, des auf langfristige Planbarkeit ausgelegten Zeithorizonts eines Regionalplans sowie der Tatsache, dass in vielen dieser Gebiete bereits Windkraftanlagen stehen bzw. aktuell geplant werden oder sich bereits im laufenden Genehmigungsverfahren befinden Bestandsschutz.⁴

Zu RP (7) 6.2.1.3 (Z):

§ 4 (3) WindBG legt fest, unter welchen Voraussetzungen im Regionalplan dargestellte Flächen voll auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden dürfen. Bedingung hierfür ist eine Festlegung im Regionalplan, dass lediglich der Mastfuß sich innerhalb des Windenergiegebiets befinden muss, der Rotor aber über dieses hinausragen darf (Rotor-out-Prinzip). Um dies zu gewährleisten, wird dies über das o.a. Ziel entsprechend klargestellt und gefasst.

Zu RP (7) 6.2.1.4 (Z):

Laut § 4 (1) WindBG sind Flächen, die über Vorrang- und Vorbehaltsgebiete oder auch kommunale Bauleitplanungen dargestellt werden nicht auf den Flächenbeitragswert anrechenbar, sofern diese Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten (Mindesthöhen oder Maximalhöhen) und nach dem 01.02.2023 wirksam geworden sind. Daher wird über das o.a. Ziel sichergestellt, dass Windenergiegebiete, die in der Region Nürnberg in Plänen dargestellt werden auch auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden können, keine planerischen Höhenbeschränkungen enthalten und so einen Beitrag dazu leisten, die regionalen Teilflächenziele zu erreichen. Davon ausgeschlossen sind bauleitplanerische Darstellungen oder Festsetzungen von Höhenbegrenzungen, welche vor dem Inkrafttreten der 23. Änderung des RP7 Rechtskraft erlangt haben, da diese Bestandsschutz haben. Höhenbeschränkungen z.B. in Form von Nebenbestimmungen im Rahmen von Anlagengenehmigungsverfahren sind von diesem Ziel nicht erfasst.

⁴ Das bestehende Vorbehaltsgebiet WK 58 wird im Zuge eines Flächentauschs (Neuaufnahme WK 107) zurückgenommen

Zu RP (7) 6.2.1.5 (G):

Die 3 partiell in der Region Nürnberg liegenden Naturparke (Steigerwald, Altmühltal und Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst) besitzen gemäß ihrer Schutzzwecke einen besonderen überörtlich wirkenden regionalen bis überregionalen Charakter. Zwar sind die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht per se ausgeschlossen, jedoch soll die Darstellung von Windenergiegebieten in den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke ausschließlich über Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergie erfolgen. Über die Steuerung der Windenergiegebiete auf der regionalplanerischen Ebene soll eine entsprechende Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne der dezentralen Konzentration in geeigneten Arealen sichergestellt werden und die technische Vorprägung der besonders sensiblen Landschaftsschutzgebiete auf fachlich geeignete Bereiche gelenkt und begrenzt werden. Hierüber lässt sich eine so genannte „Verspargelung“ der Landschaft vermeiden und kann sichergestellt werden, dass der Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete weiterhin gewahrt bleibt und der Funktionsverlust der Landschaftsschutzgebiete in Gänze vermieden wird.

Zu RP (7) 6.2.1.6 (G):

In der Region Nürnberg ist eine Überplanung von Waldbereichen bei der Darstellung von Windenergiegebieten alternativlos. Allein auf Grund der dichten Besiedelung der Region befindet sich ein beträchtlicher, die Siedlungsabstände einhaltender, Teil der Potenzialgebiete in Waldbereichen. Um diesen Umstand zu berücksichtigen und der Sensibilität der Waldbereiche angemessen Rechnung zu tragen, wurden nicht nur bestimmte geschützte Waldbereiche über den Kriterienkatalog ausgespart bzw. als Restriktionskriterien eingestuft, sondern auch ein eigenes regionalplanerisches Erfordernis für den Umgang mit den Waldbereichen im Regionalplan dargestellt. Demzufolge soll bei der Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen der Schonung des Naturhaushalts und schützenswerter Waldbereiche in besonderem Maße Rechnung getragen werden und Eingriffe in diese möglichst geringgehalten werden. Hierzu wurden Beispiele geeigneter Maßnahmen im Regionalplan dargestellt, die insbesondere auch für die nachgelagerten konkreten Anlagengenehmigungsverfahren, Punkte für eine möglichst waldverträgliche Projektrealisierung an die Hand geben sollen.

Zu RP (7) 6.2.1.7 (G):

Bei der Darstellung von Windenergiegebieten im Regionalplan wurden die Abstände von 800m zu Wohngebieten, 500m zu Mischgebieten und 300m zu Gewerbegebieten als planerische Ausschlusskriterien definiert und die Siedlungsbereiche entsprechend gepuffert, so dass diese Abstände bei der planerischen Ausgestaltung des Windkraftkonzepts nicht unterschritten wurden. Hierbei handelt es sich um planerische Mindestabstände bei der Flächenausweisung. Bei konkreten Anlagenplanungen bzw. den in diesem Zuge durchzuführenden Genehmigungsverfahren könnten ggf. auch größere Abstände erforderlich sein. Der rechtliche einzuhaltende Mindestabstand ist abhängig von der konkreten Anlagenplanung, die auf Ebene der Regionalplanung regelmäßig nicht bekannt ist. Dennoch sollen die Siedlungsabstände gemäß Anlage 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung bei der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen nicht unterschritten werden, wenngleich immissionsschutzrechtlich in einigen Fällen auch geringere Siedlungsabstände zulässig sein könnten. Falls diese Abstände dennoch unterschritten werden, soll ein Nachweis erbracht werden, dass es sich um atypische Fälle handelt, in denen z.B. topographisch bedingt oder aus anderen Gründen dennoch von keinen erhöhten Auswirkungen auf die lokale Bevölkerung ausgegangen werden kann, als es mit der Einhaltung der dem Regionalplan zu Grunde liegenden Siedlungsabstände der Fall wäre.

Zu RP (7) 6.2.1.8 (G):

In der Schutzgutkarte Landschaftsbild / Landschaftserleben / Erholung des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) wird die Landschaft in Bayern u.a. hinsichtlich des Landschaftsbildes und der visuellen Leitlinien analysiert und unterteilt. In dieser sind für die Region Nürnberg insbesondere im Landkreis Nürnberger Land, aber auch im südlichen Landkreis Roth visuelle Leitlinien mit sehr hoher Fernwirkung dargestellt. Dies ist die zweithöchste Kategorie und wird nur von visuellen Leitlinien mit höchster Fernwirkung (Alpenrand) übertroffen. Im Zuge der Plankonzeption wurden im Bereich der visuellen Leitlinien Windenergiegebiete ermittelt, die einerseits eine möglichst hohe Verträglichkeit im Hinblick auf die Fernwirkung aufweisen, andererseits aber auch sämtlichen anderen fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten, die bei der Darstellung von Windenergiegebieten einschlägig sind Rechnung tragen. Da über diesen gesamtregional abgestimmten

und durchgeführten Abwägungsprozess Areale identifiziert wurden, in denen in räumlicher Nähe zu den visuellen Leitlinien mit sehr hoher Fernwirkung Windenergiegebiete im Regionalplan möglichst verträglich dargestellt wurden, sollte in anderen Bereichen dieser visuellen Leitlinien deren sehr hoher Fernwirksamkeit ein besonders hohes Gewicht beigemessen werden und auf die Planung und Erstellung von Windenergieanlagen verzichtet werden.

Zu 6.2.1.9 (G):

Die Region Nürnberg weist in weiten Teilen des Landkreises Nürnberger Land sowie in kleinen Teilbereichen des südlichen Landkreises Roth die höchste Stufe der Landschaftsbildbewertung (Stufe 5) der Schutzgutkarte Landschaftsbild / Landschaftserleben / Erholung des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) auf. Im Rahmen des regionalplanerischen gesamtregional abgewogenen Windenergie-Steuerungskonzepts wurden auch innerhalb der Stufe 5 geeignete Windenergiegebiete identifiziert und im Regionalplan dargestellt. Auf Grund der Höhe der aktuell gängigen raumbedeutsamen Windenergieanlagen ist eine optische Wahrnehmbarkeit im Landschaftsbild in aller Regel gegeben und in gewisser Weise anlagenimmanent. Um der höchsten Stufe der Landschaftsbildbewertung entsprechend Rechnung zu tragen, sollte daher außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auf die Planung und Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der Stufe 5 verzichtet werden, sofern es sich nicht bereits um optisch deutlich infrastrukturell vorbelastete Standorte handelt. Von einer deutlichen optischen infrastrukturellen Vorbelastung kann in der Regel dann ausgegangen werden, wenn diese die charakteristische landschaftliche Eigenart in einem ähnlichen Maße tangieren, wie es bei der Errichtung von Windenergieanlagen der Fall ist. D.h. neben einer gewissen Größe der infrastrukturellen Vorprägung spielen insbesondere die Wahrnehmbarkeit und auch die optische Fernwirkung, die bei Windenergieanlagen regelmäßig gegeben sind eine entscheidende Rolle. Um die Fragestellung, ob eine deutliche infrastrukturelle Vorprägung gegeben ist oder nicht leichter beurteilbar zu machen, werden im Begründungstext exemplarisch die wichtigsten Fallkonstellationen aufgeführt (vgl. Begründungstext zu RP (7) 6.2.1.9 (G)).

Zu 6.2.1.10 (G):

In der 336. Sitzung des Planungsausschusses vom 26.02.2024 hat der Planungsausschuss des Planungsverbands Region Nürnberg beschlossen, künftig auf die Darstellung einer Ausschlusskulisse jenseits der im Regionalplan dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu verzichten. Vor der 23. Änderung des Regionalplans war in den Gebieten der Region außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen der Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgeschlossen. (vgl. rechtskräftiger Regionalplan RP (7) 6.2.1.4 (Z), Stand 01.04.2017). Raumbedeutsame Windkraftanlagen waren in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren (vgl. rechtskräftiger Regionalplan RP (7) 6.2.1.1 (Z), Stand 01.04.2017). Hintergrund dieses Beschlusses vom 26.02.2024 sind u.a. die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen des WindBG, wonach Windenergievorhaben als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 (2) BauGB zu werten sind, sofern die im WindBG vorgegebenen Flächenbeitragswerte erreicht sind. Zudem besteht für Kommunen bis zur Erreichung der vorgegebenen Flächenbeitragswerte gem. §245e Abs. 5 BauGB die Option, Windkraftgebiete gem. §2 Nr 1 WindBG in Bereichen auszuweisen, die mit einem Ziel der Raumordnung unvereinbar sind, indem einem Antrag auf Zielabweichung gem. § 6 Abs. 2 ROG entsprochen werden soll, sofern der Raumordnungsplan für die seitens der Kommune geplanten Fläche keine mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt. Insofern sind die rechtlichen Grundlagen für das Konzentrationsgebot in weiten Teilen nicht mehr, wie bislang gegeben. In der Konsequenz haben Kommunen laut Regionalplan daher künftig die Möglichkeit über kommunale Bauleitplanungen auch jenseits von im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Windkraftanlagen zu realisieren. Gleichzeitig hat der Planungsausschuss in der o.a. Sitzung beschlossen, Erfordernisse im Regionalplan für die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete darzustellen, die diesen Planungen einen Rahmen geben. Die Anlage zu 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ enthält die maßgeblichen Kriterien, die bei der Ausweisung von Windenergiegebieten im Regionalplan zu Grunde gelegt wurden. Bei der Planerstellung wurde auf dieser Basis in enger Abstimmung mit tangierten Fachstellen ein gesamtregional abgewogenes und nach nachvollziehbaren und einheitlichen Maßstäben erstelltes Plankonzept erstellt. Daher soll dieser Kriterienkatalog bei der Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen berücksichtigt werden und das Kernelement der im o.a. Beschluss geforderten Rahmenbedingungen darstellen. Für einige der Kriterien gemäß Anlage zu 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ bzw. darin behandelte Themenstellungen werden ergänzende Erfordernisse der Raumordnung im Regionalplan definiert (vgl. RP (7) 6.2.1.5 (G) – RP (7) 6.2.1.9 (G)). Zudem werden über die Erfordernisse RP (7)

6.2.1.3 (Z) und RP (7) 6.2.1.4 (Z) weitere Vorgaben gemacht vor dem Hintergrund der diesen zu Grunde liegenden rechtlichen Vorgaben (vgl. hierzu: RP (7) 6.2.1.3 (Z) und RP (7) 6.1.2.4 (Z) sowie dazugehörige Begründungstexte).